



„Neue Färberei“ Kulturhaus e.V.

Satzung

nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.05.2024

§ 1 Präambel

**Kreativität fördern. Teilhabe sichern. Kompetenz schaffen. Bildung ermöglichen.
Gesellschaft mitgestalten.**

Kultureinrichtungen müssen sich heute mehr denn je den Menschen verschiedenen Alters, verschiedener Herkunft und Bildung zuwenden. Ihre Aufgabe ist, aktive Teilhabe an Kultur zu ermöglichen und auf die Bedürfnisse und Veränderungen einer pluralistischen Gesellschaft einzugehen.

Soziokulturelle Zentren sind Häuser und Begegnungsstätten, die Generationen und Milieus übergreifende und interkulturelle Veranstaltungen und Aktivitäten im Bereich Musik, Theater, Kunst, Kunsthandwerk, Film etc. anbieten. Sie dienen der Förderung kreativer Bildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten, sowie sozialer und kultureller Kompetenz.

Statt eines eng gefassten Kulturbegriffs, der z.B. Kunst an Maßstäben der Elite und Professionalität misst, kommt es bei dem soziokulturellen Projekt „Neue Färberei“ Kulturhaus darauf an, Kultur als einen gemeinsam zu gestaltenden Ort des täglichen Lebens wahrzunehmen, der für alle und durch jede und jeden zu bereichern ist. Und der die Gesellschaft insgesamt bereichern kann. Soziokultur ist Vielfalt aus Prinzip und „Kultur von allen, für alle“.

§ 2 Name und Sitz

1. Der am 29.02.2020 gegründete Verein führt folgenden Namen:

„Neue Färberei“ Kulturhaus

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Niebüll.

4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Förderung von
 - Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO und
 - Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 7 AO.
2. Errichtung und Betrieb eines soziokulturellen Zentrums für Menschen aller Generationen und Nationalitäten in Niebüll.
3. Schaffung und Bewirtschaftung von Räumlichkeiten für soziokulturelle Angebote und Veranstaltungen als Ort der generations- und kulturübergreifenden Begegnungen für Niebüll und die Region. Dies sind vor allem:
 - Literaturveranstaltungen wie z.B. Lesungen und Poetry Slams
 - Workshops
 - Ausstellungen
 - Kleinkunsttheater
 - Musikveranstaltungen
4. Schaffung und Förderung von soziokulturellen Angeboten wie
 - Ermöglichung von und Befähigung zur Teilhabe (statt Teilnahme),
 - Förderung kreativer Eigentätigkeit,
 - Orientierung am Gemeinwesen und am regionalen Umfeld,
 - Überwindung der Trennung von professioneller Kunst und dem künstlerischen Schaffen von Laien,
 - Verbindung von Kunst und Alltag.
5. Vernetzung der kulturellen Initiativen und Kulturschaffenden
6. Koordination von gemeinsamen Vorhaben der Soziokultur
7. Organisation und Unterstützung bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter / die gesetzliche Vertreterin den Aufnahmeantrag zu unterzeichnen.
4. Den Mitgliedsbeitrag regelt die Beitragsordnung, die der Satzung als Anlage beigefügt ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gleiche Rechte und Pflichten.
3. Jedes Mitglied hat den nach der Beitragsordnung festgelegten Vereinsbeitrag zu entrichten.
4. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat aktives Wahlrecht bei der Wahl der Gremien des Vereins, insbesondere bei der Wahl des Vorstands.
5. Jedes volljährige Mitglied hat passives Wahlrecht bei der Wahl der Gremien des Vereins, insbesondere bei der Wahl des Vorstands. Mitglieder unter 18 Jahren können nicht in den Vorstand gewählt werden.
6. Minderjährige Mitglieder ab 16 Jahre können in Gremien des Vereins gewählt werden, wenn deren Aufgabe insbesondere die Interessenvertretung von Minderjährigen einbeziehen soll.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder zum Jahresende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu erklären.
2. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
3. Mitglieder, die den Vereinsbeitrag schuldig bleiben und auch nach 2-facher Mahnung nicht entrichten, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Gegen den Beschluss des Vorstands über eine Ablehnung der Aufnahme oder einen Ausschluss steht den Betroffenen der Einspruch zu. Wenn der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme oder den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In ihr hat jedes anwesende Mitglied Sitz und Stimme. Juristische Personen, Institutionen oder Gruppen haben je eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung, insbesondere über:
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. die Wahl der Beisitzer*innen
 - c. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren
 - d. die Jahresrechnung
 - e. die jährliche Entlastung des Vorstands
 - f. den Haushaltsplan des kommenden Jahres
 - g. Nachträge des laufenden Haushaltsjahres
 - h. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i. Änderungen der Satzung
 - j. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, wenn die Jahresrechnung des Vereins erstellt ist. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Vorstands schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Über Ort und Zeit entscheidet der Vorstand.
5. Die/der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Falls die/der Vorsitzende verhindert sein sollte, wird die Aufgabe von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden übernommen. Sollten weder die/der Vorsitzende noch die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein, wird eine Person aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Versammlungsleitung gewählt.
6. Die Schriftführerin/ der Schriftführer schreibt ein Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterschreiben.
7. Sollte die Schriftführerin/ der Schriftführer verhindert sein, wird von der Mitgliederversammlung eine Person aus der Mitte als Schriftführer*in gewählt.
8. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Wahlen und Abstimmungen werden auf Antrag geheim durchgeführt.
11. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem stimmberechtigten Mitglied
 - b. vom Vorstand
12. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung bejaht wird.
13. Die Mitgliederversammlung kann als Online- oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden.
14. Wahlen und Abstimmungen können auch im Fernumfrageverfahren durchgeführt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - d. der Schriftführerin / dem Schriftführer
2. Zusätzlich können bis zu 5 Beisitzer*innen gewählt werden. Die Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Beisitzer*innen sind stimmberechtigte, aber keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
6. Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung des Haushaltsplanes
 - b. Bewirtschaftung des Vereinshaushaltes
 - c. Prüfung des Jahresabschlusses
 - d. Planung der Vereinsaktivitäten
 - e. Festlegung von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - f. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - g. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
8. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes gemäß Ziffer 1 vertreten.

9. Vorstandssitzungen sollen wenigstens einmal im Vierteljahr stattfinden. Die/Der Vorsitzende lädt den Vorstand mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe der Verhandlungspunkte ein. Bei kurzfristigem Handlungsbedarf verkürzt sich für solche Verhandlungspunkte die Frist auf zwei Tage. Der Vorstand kann zu einzelnen Verhandlungspunkten weitere sachkundige Personen einladen.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Schriftliche Stimmabgabe ist gestattet.

§ 11 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Finanzierung

Die Durchführung der Aufgaben des Vereins richtet sich nach dessen finanziellen Mitteln. Diese werden aufgebracht durch:

- Beiträge und Spenden seiner Mitglieder
- Spenden, Legate und Fördermittel
- Erträge aus Vereinsarbeit
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 3 (1) angegebenen Zwecke.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.05.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins **„Neue Färberei“ Kulturhaus e.V.** beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften aller am 17.05.2024 anwesenden Mitglieder:



Mitgliederversammlung am 17.05.2024 -
ANWESENHEITSLISTE

Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1	Brodersen	Lars	
2	Petersen	Hain	
3	Widsee	Sandra	
4	Hansen	Uwe	
5	Hestmann	Gerti	
6	Hansen	Gaby	
7	Brodersen	Stefanie	
8	Milord	Sarah	
9	Flüchtig	Jakob	
10	Christiansen	Carl-Heinz	
11	Bach	Klaus	
12	Nissen	Annelene	
13	Vogelsang	Dorja	
14	Petersen	Jörg	
15	Hesse	Vera	
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			